

## VEREINBARUNG

**zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur gemeinschaftlichen  
Mittagsverpflegung  
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne des  
§ 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und  
des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung**

Zwischen der Stadt Münster, Jobcenter, und dem Leistungserbringer

Name

nachfolgend **Anbieter** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die in einkommensschwachen Verhältnissen leben, umfassend gefördert werden. Ein Leistungsmodul beinhaltet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die von dieser Vereinbarung erfasst wird. Schülerinnen und Schüler in Berufsschulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- (2) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Stadt Münster. Sie stellt als Berechtigungsnachweis die MünsterlandKarte aus. Die MünsterlandKarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.

### 2. Umfang der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich den Zahlungsverkehr zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche die MünsterlandKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit der Stadt Münster unberührt.
- (2) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die MünsterlandKarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die MünsterlandKartennummer erforderlich

### 3. Bewilligungszeitraum

- (1) Die Kinder/Jugendlichen verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte). Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

#### 4. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Es werden die tatsächlichen und angemessenen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Für die Fragestellung, was eine angemessene Mittagsverpflegung beinhalten soll, können beispielsweise entsprechende Qualitätsstandards wie z. B. die der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Schulverpflegung herangezogen werden.  
([www.schuleplusessen.de/fileadmin/user\\_upload/medien/DGE\\_Qualitaetsstandard\\_Schule.pdf](http://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf))  
Die Kosten für andere Mahlzeiten wie z. B. Frühstück sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die MünsterlandKarte abgerechnet werden.

#### 5. Abrechnungsverfahren des Anbieters

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) in Verbindung mit der vorgelegten MünsterlandKarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Münster besteht (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte).
- (3) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jede/n Leistungsberechtigte/n vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Anspruchsbegründende Unterlagen sind die nach der gültigen Satzung, AGB o. ä. vorzuhaltenden Zahlungsnachweise. Die Stadt Münster behält sich ein Prüfrecht vor.
- (4) Die erbrachten Leistungen sind regelmäßig monatlich nachträglich abzurechnen.
- (5) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum (siehe Abs.2) beim Anbieter entstanden sind. Werden die Kinder von der Mittagsverpflegung abgemeldet, so können die Kosten nur noch für den Tag der Abmeldung übernommen werden. Sollte in einem Konzessionsvertrag mit der Stadt Münster eine andere Regelung vorhanden sein, ist dies mit dem Jobcenter Münster schriftlich abzustimmen.
- (6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber der Stadt Münster, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen ist die Stadt Münster berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.
- (7) Die Stadt Münster ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Münsterland-Karten-Systems erlangt hat.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsberechtigte, ehemals Leistungsberechtigte oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

## **6. Zusammenarbeit**

- (1) Stadt Münster und Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich die Stadt Münster über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung.

## **7. Schweigepflicht, Datenschutz**

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Stadt Münster vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).
- (5) Die Stadt Münster behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt der Stadt Münster das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen die Stadt Münster zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt die Stadt Münster hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

## **8. Ausschluss vom System der Münsterlandkarte**

- (1) Die Stadt Münster ist berechtigt, bei Vorliegen einschlägiger Gründe, einzelne Anbieter vom System der Münsterlandkarte auszuschließen. Einschlägige Gründe liegen neben Ziffer 7 (6) z. B. bei vorsätzlich falscher Abrechnung der Leistungen vor.

## 9. Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Freischaltung im Internetportal Sodexo in Kraft. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr gekündigt wird. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen der Stadt Münster und der Sodexo Pass GmbH **oder der Beendigung des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Münster und dem Caterer.**
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und die Stadt Münster vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Stadt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Münster, den \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

**Stadt Münster**

**Anbieter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

## Anlage

### zur Vereinbarung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets) vom \_\_\_\_\_

Füllen Sie bitte mindestens die mit \* markierten Felder aus.

* Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin (Verein/Träger):
Adresse:
E-Mail-Adresse:
Homepage:
* Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter bzw. die Anbieterin
a) <input type="checkbox"/> ist eine Schule bzw. Ein Schulträger
b) <input type="checkbox"/> ist ein Kindergarten bzw. Träger von Kindergärten/Kindertagesstätten
c) <input type="checkbox"/> ist ein gewerblicher Caterer
d) <input type="checkbox"/> ist eine Tagespflegeperson

Weitere Fragen beantwortet die Koordinierungsstelle für Bildung und Teilhabe:

Jobcenter  
Ludgeriplatz 4  
48151 Münster

Ansprechpartner/in:  
Frau Böttcher Tel. 02 51/4 92-91 51, E-Mail: [Boettcher@stadt-muenster.de](mailto:Boettcher@stadt-muenster.de)